

Nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW beschließt der Kreistag Satzungsänderungen.

Erläuterungen:

§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Die Angestellten bis Vergütungsgruppe II BAT und alle Arbeiter werden vom Landrat eingestellt und entlassen. Die Angestellten ab Vergütungsgruppe I b BAT werden vom Kreisausschuss eingestellt und entlassen.“

Eine Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung ist aus folgendem Grund erforderlich:

Zum 01.10.2005 wurde der momentan bestehende Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und der Bundes-Manteltarifvertrag (BMT-G) durch den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst. Die bisherigen Vergütungsgruppen werden zukünftig durch sogenannte Entgeltgruppen ersetzt. Die Vergütungsgruppe II BAT entspricht ab dem 01.10.2005 der Entgeltgruppe 13 TVöD, die Vergütungsgruppe I b BAT der Entgeltgruppe 14 TVöD.